

Jagdgebrauchshundverband e.V.



Ordnung für

Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO)

Beschlossen auf der Hauptversammlung des JGHV
am 19. März 1995
zuletzt geändert am 18. März 2012
gültig ab 01. September 2012

Ordnung für

Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPSO)

Beschlossen auf der Hauptversammlung des JGHV
am 23. März 1997
zuletzt geändert am 18. März 2012
gültig ab 01. September 2012

1. Auflage – 2012

gültig bis 31. Dezember 2016

Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Verarbeitung in elektronischen
Systemen nur mit Genehmigung des JGHV

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Prüfung

§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Zulassung.....	5
§ 3 Meldung zur Prüfung	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	6
§ 5 Verbandsrichter	7
§ 6 Richtersitzung.....	7
§ 7 Berichterstattung	9
§ 8 Ordnungsvorschriften VGPO/VPSO	10
§ 9 Durchführung der Prüfung	11
Zensurenblatt VGP Formblatt 7	16

Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfung (VGP).....	17
---	----

I. Fachgruppe Waldarbeit

§ 10 Schweißarbeit.....	17
§ 12 Haarwildschleppen	22
§ 13 Bringen.....	24
§ 14 Stöbern.....	24
§ 15 Buschieren	26
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit	26

II. Fachgruppe Wasserarbeit

§ 16 Allgemeinverbindlichkeit	27
§ 17 Gewässer	27
§ 18 Verantwortliche Personen.....	27
§ 19 Enten.....	28
§ 20 Brutzeit	28
§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser.....	28
§ 22 Hunde.....	28
§ 23 Allgemeines.....	29
§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	30
§ 25 Schussfestigkeit.....	30
§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	30
§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer.....	31
§ 28 Bringen von Ente	32
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit	32

III. Fachgruppe Feldarbeit

§ 29 Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit.....	33
§ 30 Nasengebrauch	33
§ 31 Suche	33
§ 32 Vorstehen.....	33
§ 33 Manieren am Wild und Nachziehen	34

§ 34 Verlorensuchen von Federwild	34
§ 35 Bringen von Federwild	36
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit	36

IV. Fachgruppe Gehorsam

§ 36 Gehorsam.....	37
§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe	37
§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam	38
§ 39 Verhalten auf dem Stand	38
§ 40 Leinenführigkeit	38
§ 41 Folgen frei bei Fuß	38
§ 42 Ablegen	39
§ 43 Benehmen vor erägtem Federwild	39
§ 44 Benehmen vor erägtem Haarnutzwild	39
§ 45 Schussruhe	40
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam	40

Ordnung für Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

I. Fachgruppe Waldarbeit

§ 10 Schweißarbeit.....	41
§ 12 Haarwildschleppen	45
§ 13 Bringen.....	47
§ 14 Stöbern.....	48
§ 15 Buschieren	49
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit	49

II. Fachgruppe Wasserarbeit

§ 16 Allgemeinverbindlichkeit	50
§ 17 Gewässer	51
§ 18 Verantwortliche Personen.....	51
§ 19 Enten.....	51
§ 20 Brutzeit	51
§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser.....	52
§ 22 Hunde.....	52
§ 23 Allgemeines	52
§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	53
§ 25 Schussfestigkeit.....	53
§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	54
§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer.....	54
§ 28 Bringen von Ente	55
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit	55

III. Fachgruppe Feldarbeit	
§ 34 Verlorensuchen von Federwild	56
§ 35 Bringen von Federwild	57
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit	57
IV. Fachgruppe Gehorsam	
§ 36 Gehorsam.....	58
§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe	58
§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam	58
§ 39 Verhalten auf dem Stand	58
§ 40 Leinenführigkeit	59
§ 41 Folgen frei bei Fuß	59
§ 42 Ablegen	59
§ 43 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff	60
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam.....	60
Zensurenblatt VPS Formblatt 10	63
Anhang zur VGPO/VPSO	
Rahmenrichtlinien des JGHV.....	64
Leistungszeichen des JGHV	
1. Das Armbruster - Haltabzeichen (AH).....	69
2. Härtenachweis (/)	70
3. Lautjagernachweis (\)	71
4. Verlorenbringernachweis (Vbr)	72
5. Bringtreueprüfung (Btr).....	73

VGPO/VPSO

Zweck der Prüfung

Die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) ist eine Leistungsprüfung. Dr. Ströse sagte in Anlehnung an Hegewald, von Sothen, von Loebenstein, Oberländer und andere Vorkämpfer der Gebrauchshundbewegung, dass es Hauptaufgabe einer VGP sei: „Hunde für den waidgerechten Betrieb der Jagd ans Tageslicht zu ziehen und das Verständnis für Unterweisung sowie Führung derartiger Hunde in weite Kreise der Jägerei zu tragen. Nur diesem Zweck sollten die Gebrauchshundprüfungen dienen. Ein Hund, der ein solches Examen bestanden hat, muss bei richtiger Führung und gehöriger Übung auch in der Praxis wirkliche Gebrauchshundarbeit leisten. Und darauf kommt es doch im Wesentlichen an“.

An diesen Grundsätzen hat sich nichts geändert. Sie gelten auch für die Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

I. Veranstaltung der Prüfung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO
- (2) Zur Ausrichtung der Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sind nur die Mitgliedsvereine (Vorsteherhundzuchtverbände und -vereine sowie die Prüfungsvereine (JGV und KJS) des JGHV berechtigt, zur Ausrichtung der Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) zusätzlich die Spezialzuchtvereine, welche Wald, Wasser und Bringen in ihrem Prüfungsspektrum haben.
- (3)
 - a) Eine VGP/VPS darf nur ab dem 1. September abgehalten werden.
 - b) Es ist unzulässig, die gesamte VGP an einem Tag abzuwickeln. Am zweiten Tag müssen noch mindestens vier Fächer geprüft werden. Eine VPS darf an einem Tag abgehalten werden
- (4)
 - a) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Verbandsgebrauchsprüfung sind große, mit Niederwild gut besetzte Reviere für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen. Für die VPS gilt dies entsprechend. Besteht die Möglichkeit, dass während einer VGP Federwild erlegt werden kann, so ist dies vorher in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Das Erlegen von Federwild muss bei dieser Prüfung dann für alle Prüfungsteilnehmer erlaubt sein.
 - b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für eine VGP / VPS zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.

- (5) Eine VGP/VPS kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen. Die Prüfung wird nur dem federführenden Verein angerechnet.
- (6)
- a) Es bleibt den Vereinen überlassen, ob sie bei der Durchführung der VGP/VPS Fachrichtergruppen bilden oder ob die Richtergruppen alle ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
 - b) Bei Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen. Bei der Feldarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen.
 - c) Wird die VGP/VPS so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen höchstens vier Hunde einer solchen Richtergruppe zugeteilt werden.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu den Zuchtprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zu einer VGP/VPS dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Hunde, die im gleichen Jahr gewölft sind, dürfen jedoch zur VGP/VPS nicht zugelassen werden. Ein Hund, der bereits eine VGP oder GP bestanden hat, darf zur VPS nicht zugelassen werden.

§ 3 Meldung zur Prüfung

- (1)
 - a) Die Meldung zu einer VGP/VPS ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
 - d) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Verbandsprüfungen beizufügen.
- (2)
 - a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf auf einer VGP/VPS nicht mehr als zwei Hunde führen.

- d) Den Veranstaltern ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen
 - e) Nur Zuchtvereine dürfen bei selbstständiger Abhaltung einer VGP/VPS die Zulassung auf Hunde ihrer Zucht beschränken. Alle anderen Vereine müssen zu ihren Prüfungen - auch zu solchen, die sie gemeinsam mit einem Zuchtverein abhalten - alle Hunde zulassen, deren Zuchtvereine dem JGHV angehören.
- (3) Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- (4)
- a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
 - b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.
 - c) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund als Riemenarbeiter, als Totverbeller oder Totverweiser geführt werden soll. Jede nachträgliche Änderung hinsichtlich der Art der Zusatzfächer zur Schweißarbeit ist dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu melden. Ferner ist bei der Nennung zur VPS anzugeben, ob die Fuchsschleppe geprüft werden soll.

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die veranstaltenden Vereine müssen die beabsichtigte Prüfung rechtzeitig mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchamt des JGHV anmelden und im Verbandsorgan ausschreiben. In der Ausschreibung ist die Art der Anfertigung der Schweißfährten (Schweißart und Herstellungsart), die Beschaffenheit des Fuchshindernisses und die Beschaffenheit des Stöbergeländes anzugeben.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der VGP/VPS bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der VGP/VPS zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- (3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§ 5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht voraussehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.
- (4)
 - a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. In jeder Richtergruppe darf neben 2 Verbandsrichtern ein Richter der Spezialzuchtvereine eingesetzt werden, wenn er die Berechtigung hat, die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen.
 - b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
 - c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
 - d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben. (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.

§ 6 Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn in Fachrichtergruppen gerichtet wurde, wenn das Prädikat „hervorragend“ (4 h) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb einer Richtergruppe kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat „hervorragend“ (4 h) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.

- (3)
- a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über den Nasengebrauch, über relevante Gehorsamsfächer und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
 - b) Bei Prüfungen in Fachrichtergruppen werden in der Richtersitzung von den Obleuten die erteilten Prädikate verlesen. Hierbei haben die Obleute anderer Richtergruppen die von ihnen festgestellten Leistungen der einzelnen Hunde im Nasengebrauch und in den relevanten Gehorsamsfächern für die endgültige Bildung der Prädikate in diesen Fächern durch die zuständige Richtergruppe mitzuteilen.
 - c) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- (4)
- a) Bei der Verlesung der Prädikate ist die entsprechende Leistungsziffer zu nennen.
 - b) Die Leistungsziffer ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches.
 - c) Die Richtersitzung stellt gelegentlich dieser Verlesung fest, für welche der drei Preisklassen die vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen in den einzelnen Fachgruppen von den betreffenden Hunden erreicht wurden und ob die Mindestbedingungen für die einzelnen Preisklassen erfüllt wurden. Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden VGP/VPS preisbewerteten Hunde innerhalb der vorher festgestellten Preisklasse.
 - d) Falls zwei Hunde in derselben Preisklasse die gleiche Gesamtpunktzahl erreicht haben, entscheiden in der Reihenfolge der vorhandene Härtenachweis und dann das Alter. Bei dieser Einstufung sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Totverweiser, falls sie mindestens das Prädikat „genügend“ für diese Leistung erhalten haben, mitzuzählen.
- (5)
- a) Die Richtersitzung stellt danach das Prüfungsergebnis fest. Das Prüfungszeugnis kann nur „mit ___Preis ___Punkten bestanden“ oder „nicht bestanden“ (mit Angabe des Grundes in Worten) lauten.
 - b) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Wertungspunkte sowie evtl. Bemerkungen sind in Formblatt 7 (Zensurentabelle) einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Wurde ein Hund im Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer geprüft, ist das Ergebnis ebenfalls einzutragen. Bei der VPS ist ferner einzutragen, ob die Fuchsschleppe geprüft wurde (mit Fuchs = m.Fu., ohne Fuchs = o. Fu.).

- (7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (8) Die Zensurentabelle und Ahnentafel sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§ 7 Berichterstattung

- (1)
 - a) Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter (www.jghv.de - Service – Formulare) einreichen. Liegt der Prüfungsbericht mit den vollständigen Anlagen nicht spätestens am 15. November des Prüfungsjahres dem Stammbuchamt vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein gemäß Beschluss des Verbandstages eine Geldbuße an den Jagdgebrauchshundverband zu zahlen. (Siehe Bestimmung im Abschnitt E Abs. 8 der Ordnungen des Verbandes).
 - b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingehen und dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung übergeben werden.
 - c) Das Stammbuchamt muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben oder diese nach Rücksprache selbst vornehmen.
 - d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VGP / VPS im DGStB zur Folge.
 - e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.
- (2) Einzureichen sind:
 - a) ein allgemeiner Bericht, in dem besondere Vorkommnisse und etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der Prüfungsordnung aufzuführen sind.
 - b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war.
 - c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienenen und der nicht prämierten Hunde
 - d) die Formblätter 7 (VGP) bzw. 10 (VPS) (Preisbescheinigung und Zensurentafel) aller geprüften Hunde in doppelter Ausführung.
 - e) Das Formblatt 8 (VGP) bzw. 11 (VPS) (Zusammenstellung der Zensuren aller prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung).

- (3) Die Hunde, welche die VGP bestanden haben werden im DGStB in der Abteilung 1, welche die VPS bestanden haben in Abteilung 1a veröffentlicht.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen vergibt das Stammbuchamt den Hunden welche die VGP/VPS nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben eine Stammbuchnummer und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene VGP/VPS aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu.
- (5) Das Stammbuchamt muss bei den allgemeinen Angaben über die einzelnen Verbandsgebrauchsprüfungen in der Abteilung I des DGStB die zur Prüfung angetretenen, aber nicht in die Preise gekommenen Hunde mit ihrem Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit Angabe des Grundes ihres Ausscheidens aufführen. Für die VPS gilt dies entsprechend.

§ 8 Ordnungsvorschriften VGPO/VPSO

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VGPO/VPSO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht in das DGStB eingetragen.
- (3)
 - a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VGP/VPS zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
 - b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4)
 - a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
 - b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) Die Führer müssen auf der VGP/VPS mit Gewehr und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (6)
 - a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
 - b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.

- c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer soweit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (7) Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die für den dritten Preis geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden, falls die Möglichkeit besteht, dass er die jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.
- a) Falls der Nachweis jagdlicher Brauchbarkeit nicht mehr in Frage kommt, sind die Hunde, welche die Mindestbedingungen einer Fachgruppe nicht erfüllen oder die festgesetzte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der Weiterprüfung auszuschließen.
 - b) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind in jedem Fall:
 - Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Hunde, die Nutzwild nach erstmaligem Finden nicht selbstständig bringen
 - Haarnutzwildhetzer und völlig ungehorsame Hunde
 - schuss-, hand- und wildscheue sowie wesensschwache Hunde
 - Blinker
 - hochgradige Rupfer und Knautscher
 - Versager bei der Wasserarbeit (Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Nichtbringen von Ente)
- (8) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
 - e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (9) Jeder Führer kann von dem Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
- (10) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden
- (11) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Muss- und Sollbestimmungen

- a) Diese PO's enthalten „Muss“ - und „Soll“ - Bestimmungen.
- b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
- c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

(2) Prädikate und Leistungsziffern

- a) Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder ungenügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen.
- b) Die Verbandsrichter haben für die Leistungen eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen und ihr Urteil in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind, in Leistungsziffern umgesetzt, in die Formblätter 7 und 8 (VGP) bzw. 10 und 11 (VPS) einzutragen.
- c) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn Sie die in der „Übersicht über die Einstufung die einzelnen Preisklassen“ aufgeführten Mindestbedingungen erfüllen.
- d) Sofern Zuchtschauergebnisse vorliegen, sind diese als Form- und Haarwert in die Zensurentafel des jeweiligen Hundes zu übernehmen.
- e) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgenden Leistungsziffern (ganze Zahlen):
 - hervorragend = 4h
 - sehr gut = 4
 - gut = 3
 - genügend = 2
 - mangelhaft = 1 (Nur VGP)
 - ungenügend = 0
- f) Das Prädikat „hervorragend“ = 4h darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden. Eine Vergabe für Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer ist nicht zulässig. Die Erteilung dieses Prädikates ist in jedem einzelnen Fall in der Zensurentabelle (Formblatt 7 VGP) bzw. (Formblatt 10 VPS) besonders zu begründen, die einfache Eintragung genügt nicht. Geschieht dies nicht, muss der Stammbuchführer in die Zensurentabelle des DGStB die Leistungsziffer 4 eintragen. Eine Vergabe für Schlepp-, Bring- und Gehorsamsfächer ist nicht zulässig.

(3) Urteilsziffern = Punktzahlen

- a) Die für die einzelnen Fächer erteilten Leistungsziffern (LZ) werden mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.
- b) Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ), sie ist also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.
- c) Die Urteilsziffer ist gleich der Punktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt.

- (4) Übersicht über die Fachgruppen und die Prüfungsfächer mit ihren Fachwertziffern. Die jagdlich und nach erforderlichem Prüfungsgelände - Wald, Wasser, Feld- oder nach der zu prüfenden Leistung - Gehorsam und Bringen - zusammengehörenden Prüfungsfächer sind in der VGPO/VPSO zu vier Fachgruppen zusammengefasst.

I. Waldarbeit

- | | |
|---|-------|
| 1. Riemenarbeit – Übernachtfährte..... | FwZ 8 |
| Totverbellen (zusätzlich)..... | FwZ 4 |
| Totverweisen (zusätzlich)..... | FwZ 3 |
| 2. Bringen von Fuchs über Hindernis (nur VGP)..... | FwZ 3 |
| 3. Fuchsschleppe (nur bei VPS ein Wahlfach)..... | FwZ 5 |
| 4. Bringen von Fuchs auf der Schleppe (nur bei VPS ein Wahlfach)..... | FwZ 2 |
| 5. Hasen- oder Kaninchenschleppe..... | FwZ 4 |
| 6. Bringen von Hase oder Kaninchen..... | FwZ 2 |
| 7. Stöbern..... | FwZ 4 |
| 8. Buschieren..... | FwZ 3 |

II. Wasserarbeit

- | | |
|---|-------|
| 1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer..... | FwZ 3 |
| 2. Schussfestigkeit (wird nicht bewertet) | |
| 3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer..... | FwZ 3 |
| 4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer..... | FwZ 3 |
| 5. Bringen von Ente..... | FwZ 2 |

III. Feldarbeit

- | | |
|--|-------|
| 1. Nasengebrauch (nur VGP)..... | FwZ 6 |
| 2. Suche (nur VGP)..... | FwZ 4 |
| 3. Vorstehen (nur VGP)..... | FwZ 4 |
| 4. Manieren am Wild und Nachziehen (nur VGP)..... | FwZ 3 |
| 5. Verlorensuchen von Federwild | |
| a 1. Arbeit am geflügelten Huhn oder Fasan (nur VGP)..... | FwZ 3 |
| 2. oder Federwildschleppe..... | FwZ 3 |
| b 1. Freies Verlorensuchen eines frisch geschossenen Stückes
Federwild, dessen Fallen der Hund nicht eräugte (nur VGP)..... | FwZ 3 |
| 2. oder freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild..... | FwZ 3 |
| 6. Bringen von Federwild..... | FwZ 2 |

IV. Gehorsam

- | | |
|--|-------|
| 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam..... | FwZ 3 |
| 2. Verhalten auf dem Stand..... | FwZ 2 |
| 3. Leinenführigkeit..... | FwZ 1 |
| 4. Folgen frei bei Fuß..... | FwZ 2 |
| 5. Ablegen..... | FwZ 2 |
| 6. Benehmen vor eräugtem Federwild (nur VGP)..... | FwZ 2 |
| 7. Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild (nur VGP)..... | FwZ 3 |
| 8. Schussruhe (nur VGP)..... | FwZ 2 |

(5) Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen

- a) Für einige Fächer werden in den Preisklassen Mindestleistungen gefordert.
- b) Angesichts der für den Jagdgebrauchshund notwendigen Vielseitigkeit muss jeder Hund in allen 4 Fachgruppen (Wald, Wasser, Feld, Gehorsam) bestimmte Durchschnittsleistungen für jeden Preis erreichen. Deshalb sind für jede Preisklasse bestimmte Mindestpunktzahlen festgesetzt.
- c) Da der Gehorsam Grundbedingung für die jagdliche Brauchbarkeit eines Hundes ist, sind die Mindestpunktzahlen für diese Fachgruppe entsprechend bemessen.
- d) In der Fachgruppe Wald sind bei Errechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen die durch Totverbellen oder Totverweisen gegebenenfalls erreichten Zusatzpunkte nicht zu berücksichtigen.
- e) Die Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen für die drei Preisklassen sind jeweils am Ende der Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Fachgruppen niedergelegt.

(6) Der Hund, der in jeder Fachgruppe die für diese Preisklasse geforderten Mindestleistungen erfüllt und die Mindestpunktzahlen dieser Preisklasse erreicht hat, erhält den entsprechenden Preis.

(7)

- a) Die Einstufung der prämierten Hunde innerhalb der einzelnen Preisklassen erfolgt nach der Höhe der Gesamtpunktzahl.
- b) Bei dieser Einstufung sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Totverweiser, falls sie je mindestens das Prädikat „genügend“ für diese Leistung erhielten, mitzuzählen.

VGP

Erreichbare Höchstpunktzahlen

		Zusätzlich	
		Totverbellen bzw.	Totverweisen
Fachgruppe Wald	124	16	12
Fachgruppe Wasser	44		
Fachgruppe Feld	104		
Fachgruppe Gehorsam	68		
Gesamt	340	356	352

Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen VGP

Fachgruppe	Erreichbare Höchstpunktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahlen für den			Mindestbedingungen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wald	124 + 16 P. Totverb. + 12 P. Totverw.	90	80	48	Riemenarbeit „sehr gut“, in den übrigen 7 Fächern mindestens „genügend“	Riemenarbeit „gut“, in den übrigen 7 Fächern mindestens „genügend“	Mindestens „genügend“ in allen Fächern, mit Ausnahme der Fuchsschleppe u. d. Bringens v. Fuchs a. d. Schleppe o. d. Bringens v. Fuchs ü. Hindernis
Wasser	44	36	30	22	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“
Feld	104	85	70	55	Nasengebrauch, Suche und Vorstehen „gut“, in den übrigen 4 Fächern mindestens „genügend“	Nasengebrauch und Vorstehen „gut“, in den übrigen 5 Fächern mindestens „genügend“	In allen Fächern mindestens „genügend“
Gehorsam	68	43	40	38	Verhalten auf dem Stand, Leinenfähigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen mindestens „genügend“, Ben. v. eräugtem Federwild o. Ben. v. eräugtem Haarnutzwild o. Schussruhe mindestens „genügend“	Verhalten auf dem Stand und Leinenfähigkeit mindestens „genügend“, Ben. v. eräugtem Federwild o. Ben. v. eräugtem Haarnutzwild o. Schussruhe mindestens „genügend“	Verhalten auf dem Stand und Leinenfähigkeit mindestens „genügend“, Ben. v. eräugtem Federwild o. Ben. v. eräugtem Haarnutzwild o. Schussruhe mindestens „genügend“
Gesamt	340	254	220	163			

* Beide Punktzahlen zählen nicht zu den Mindestpunktzahlen

Zensurenblatt VGP Formblatt 7



Jagdgebrauchshundverband e.V.

Formblatt 7

Stand 2012-1

Zensurentafel für Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP)

Verein: _____ EDV-Nr.: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungstage: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin
 Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

I. Waldarbeit				III. Feldarbeit			
	LZ	FWZ	UZ		LZ	FWZ	UZ
Riemenarbeit / Übernachtfährte		8		Nasengebrauch		6	
Riemenarbeit / Tagfährte		5		Suche		4	
Totverbellen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)		4		Vorstehen		4	
Totverweisen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)		3		Manieren und Nachziehen am Wild		3	
Bringen von Fuchs über Hindernis		3		a.1. Arbeit am geflügel. Huhn oder Fasan		4	
Fuchsschleppe		5		a.2. oder Federwildschleppe		3	
Bringen von Fuchs auf der Schleppe		2		b.1. Freies Verlorensuchen eines frisch geschossenen Stückes Federwild		3	
Hasen- oder Kaninchenschleppe		4		b.2. oder Freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild		3	
Bringen von Hase oder Kaninchen		2		Bringen von Federwild		2	
Stöbern <input type="checkbox"/> lt. <input type="checkbox"/> spl. <input type="checkbox"/> wdl. <input type="checkbox"/> st. <input type="checkbox"/> ?		4		Summe Feldarbeit:			
Buschieren		3		Summe Waldarbeit:			
Summe Waldarbeit:				Summe Feldarbeit:			
II. Wasserarbeit				IV. Gehorsam			
Stöbern ohne Ente im deckungs. Gewässer		3		Allgemeines Verhalten - Gehorsam		3	
Verlorensuchen im deckungs. Gewässer		3		Verhalten auf dem Stand		2	
Stöbern mit Ente		3		Leinenführigkeit		1	
oder lt. beil. Zeugnis vom _____		3		Folgen bei Fuß		2	
Bringen von Ente		2		Ablegen		2	
Summe Wasserarbeit:				Benehmen vor eräugtem Federwild		2	
Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild		3	
Härtenachweis des Stammbuchamtes hat vorgelegen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				Schußruhe		2	
Formwert: _____				Summe Gehorsam:			
Haarwert: _____				Gesamt - Punktzahl I-IV:			
(nur vorliegende Zuchtschauergebnisse)							
Körperliche Mängel (Gebiß-, Hoden-, Augenfehler): _____							
Begründung der Note 4h und andere Bemerkungen: _____							

Zensuren: hervorragend = 4h | sehr gut = 4 | gut = 3 | genügend = 2 | mangelhaft = 1 | ungenügend = 0 | nicht geprüft = -

Nachdruck, auch auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV

Preis mit Übernachtfährte
 mit Tagfährte

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben): _____



Prüfungsleiter _____ Richter (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfung (VGP)

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fachgruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen jeder Fachgruppe

I. Fachgruppe Waldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Schweißarbeit auf Schalenwild als Riemenarbeit, gegebenenfalls mit anschließendem Totverbellen oder Totverweisen.
2. Bringen von Fuchs über Hindernis
3. Fuchsschleppe
4. Bringen von Fuchs auf der Schleppe
5. Hasen- oder Kaninchenschleppe
6. Bringen von Hase oder Kaninchen
7. Stöbern
8. Buschieren

§ 10 Schweißarbeit

Vorbereitung der Schweißarbeit

- (1) Zum Legen der künstlichen Schweißfährten müssen hierin besonders erfahrene Richter - Sonderrichter Schweiß - eingesetzt werden.
- (2)
 - a) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit 400 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers 200 m.
 - b) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.
 - c) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegtUhr“ kenntlich zu machen und zu verbrechen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.
 - d) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.
 - e) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.
 - f) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte mindestens 200 m weiter verlängert.
 - g) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.

- (3) Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 cm² großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.
- (4)
- a) Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer VGP gleich sein.
 - b) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- (5)
- a) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden.
 - b) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.
 - c) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).
 - d) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
 - e) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.
- (6)
- a) Für die 400 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.
 - b) Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.
 - c) Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtfährte mindestens 14 Stunden über Nacht, bei Prüfungen auf der Tagfährte mindestens 2 bis ca.5 Stunden.
 - d) Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden. Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück von zwei Richtern beobachtet werden.
- (7)
- a) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll.
 - b) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.

- c) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, cfür Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfährte niederzulegen.
- d) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- e) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

Durchführung der Schweißarbeit

(8)

- a) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden:
 - Reine Riemenarbeit
 - Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen
 - Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.
- b) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
- c) Dem Führer sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.

(9)

- a) Jeder Hund, auch der Totverbeller und Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von mindestens 400 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.
- b) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
- c) Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.

(10)

- a) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe einschließlich des Sonderrichters Schweiß dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für ein „sehr gut“ ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.
- b) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.

- c) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.
- d) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes - das Prädikat mindernde - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.
- e) Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar am Wundbett vorbei arbeitet.
- f) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

Verhalten am Stück

- (11) Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen. Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Totverbellen und Totverweisen

- (12)
 - a) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden. Wenn der Hund die Fährte bis zum 2. Wundbett gearbeitet hat, aber das Wundbett nicht verweist, ist die Riemenarbeit beendet und die Richter müssen ihm das Wundbett zeigen.
 - b) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit dem ihn begleitenden Richter am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

- c) Die am Stück beobachtenden Richter müssen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt haben, einen Stand wählen, von dem aus der Hund sie, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, sie aber in der Lage sind, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).
 - d) Sobald diese Richter ihren Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt haben, muss der Führer seinen Hund schnallen.
 - e) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.
 - f) Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.
- (13)
- a) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.
 - b) Das Verbellern bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.
- (14)
- a) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
 - b) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.
 - c) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch die Riemenarbeit mit ungenügend zu bewerten.

§ 11 Bringen von Fuchs über Hindernis

- (1)
- a) Das Bringen von Fuchs über Hindernis wird an Gräben, Hürden usw. geprüft. Der Hund darf das Hindernis nicht durchwaten oder umgehen können.
 - b) Das Hindernis muss sich in freier Wildbahn befinden und soll möglichst ein natürliches Hindernis sein, wenigstens muss es sich der freien Wildbahn anpassen.

- c) Der Graben muss mindestens 80 cm tief und 1 m breit sein und steile Ränder haben.
- d) Die Hürde muss 70 - 80 cm hoch und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht mit den Läufen in ihr verfangen kann.
- e) Der Führer legt seinen Hund mindestens 5 m vom Hindernis entfernt ab. Nach dem Auslegen des Fuchses setzt er den Hund von dieser Stelle aus zum Bringen an. Nach dem ersten Ansetzen darf der Führer die Entfernung zum Hindernis von dort aus nicht unterschreiten.
- f) Der Hund soll nach einmaligem Befehl das Hindernis nehmen, den Fuchs ohne längeres Verweilen mit festem Griff aufnehmen und seinem Führer über das Hindernis bringen. Ein Fallenlassen des Fuchses beim Sprung über das Hindernis und sofortiges Wiederaufnehmen gilt nicht als Fehler, wenn das Aufnehmen ohne Einwirkung des Führers erfolgt.
- g) Bei dieser Prüfung darf der Führer seinen Hund höchstens dreimal ansetzen.
- h) Die Bringleistungen eines Hundes bei der Fuchsschleppe und im Bringen von Fuchs über Hindernis sind getrennt zu bewerten.
- i) Ein Hund muss entweder auf der Fuchsschleppe und beim Bringen auf der Fuchsschleppe oder beim Bringen von Fuchs über Hindernis mindestens das Prädikat „genügend“ erreichen, sonst kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 12 Haarwildschleppen

- (1) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Fuchs und mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die bei einer VGP verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntlänge, ohne Kopf ist zulässig, das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig).
- (2)
 - a) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
 - b) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
 - c) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist dann in jedem Fall am Ende der Schleppe und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schleppe zu befreien.
 - d) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

- e) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
 - f) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.
- (3)
- a) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
 - b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stücken Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.
- (5)
- a) Das zur Schleppe verwandte Haarwild muss frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
 - b) Es ist den Vereinen freigestellt, dem Führer zu gestatten, für die Prüfung seines Hundes (auch über Hindernis) einen geeigneten mindestes 3,5 kg schweren Fuchs mitzubringen. Auch in diesem Falle ist gegebenenfalls ein zweiter Fuchs vor dem Schleppenleger auszulegen.
- (6)
- a) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen.
 - b) Der Hund darf die ersten 30 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.
- (7)
- a) Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer zuträgt (Hin- und Rückweg).
 - b) Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist nur unter „Bringen“ in der entsprechenden Spalte für Fuchs bzw. Hase oder Kaninchen zu zensieren.
 - c) Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden, wie die VGP sie verlangt, keine Ersatzschleppe.
- (8)
- a) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.

- b) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe bzw. Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „ungenügend“.

§ 13 Bringen

- (1)
 - a) Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes, ausgelegtes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild oder eine Ente bei der Wasserarbeit beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Auf der Schleppe wird das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
 - b) Bei der Fuchsschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.
- (2) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.
- (4)
 - a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
 - b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, mindert dies das Prädikat.
 - c) Knautschen ist als Fehler zu werten und mindert das Prädikat. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

§ 14 Stöbern

- (1)
 - a) Für die Stöberarbeit sind Dickungen oder Schonungen in Revierteilen zu wählen, die möglichst mit Wild gut besetzt sind, damit der Hund auch Gelegenheit hat, wirkliche Stöberarbeit an Wild zu zeigen.
 - b) Wahlweise kann das Stöbern in Maisschlägen (> 1 ha) oder trocken stehenden Schilfflächen (> 1 ha) geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.
 - c) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich durchstöbern, gefundenes Wild soll er laut verfolgen.

- (2) Jedem Hund ist möglichst ein frischer Revierteil zuzuweisen und eine Zeit von höchstens 10 Minuten zur Stöberarbeit zu gewähren.
- (3)
- a) Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein abschließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können. Sie haben vor allen Dingen festzustellen, ob der Hund planmäßig stöbert.
 - b) Die Richter sollen sich bei dieser Prüfung zur einwandfreien Feststellung der Leistung des Hundes auf das Gelände verteilen (z.B. eine Dichtung umstellen). Sie müssen auch darauf achten, ob der Hund laut an gefundenem Wild jagt.
- (4) Der Führer kann den Hund entweder von seinem einzuhaltenden Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Deckung schicken.
- (5)
- a) Jagt ein Hund laut , wenn er Wild gefunden hat, so ist dies durch den Vermerk „It“ in der Zensurentabelle kenntlich zu machen.
 - b) Jagt ein Hund hinter sichtigem Wild nachweislich stumm, so ist in der Zensurentabelle „st“ zu vermerken. Ein solcher Hund kann im Fach „Stöbern“ höchstens das Prädikat „genügend“ und höchstens einen 2. Preis erhalten.
 - c) Kann infolge Wildmangels kein Laut hinter Wild festgestellt werden, so erhält der betreffende Hund in der Zensurentabelle den Vermerk „?“ (fraglich).
 - d) Der Richterobmann muss darauf achten, dass die Lautvermerke der von seiner Richtergruppe im Stöbern geprüften Hunde vollständig in die Zensurentabelle eingetragen werden. (It, st, wdl, ?)
- (6) Kurzes Vorstehen während der Stöberarbeit führt nicht zu einer Minderung des Prädikats, anders ist es jedoch, wenn der Hund fünf Minuten und länger vorsteht.
- (7)
- a) Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es dem Führer, so kann deshalb seine Leistung im Stöbern nicht schlechter bewertet werden.
 - b) Ein solches Bringen ist zu bewerten. Das Gleiche gilt für evtl. geschossenes Wild, welches der Hund bringt. Bringt er ein gefundenes oder gegriffenes Stück Niederwild nicht, kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (8)
- a) Hetzt der Hund beim Stöbern ein gesundes Stück Wild weit in andere Revierteile und kommt auch auf Pfiff oder Ruf seines Führers in angemessener Zeit nicht zurück, so ist dies als Fehler zu werten.
 - b) Ungehorsame Hetzer, die anhaltend selbständig überjagen und erst nach längerer Zeit zurückkehren, genügen nicht den Ansprüchen, die an einen firmen Gebrauchshund gestellt werden. Sie müssen deshalb wegen dauerndem Ungehorsam von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

- (9) Verfolgt ein Hund bei der Waldarbeit, außerhalb des Stöbergeländes oder bei anderen Arbeiten, kontrollierbar Wild laut, so ist dies gesondert zu vermerken: spurlaut an Fuchs oder Hase, fährtenlaut an Schalenwild, sichtlaut an Haarwild. Der gezeigte Laut muss anhaltend sein!

§ 15 Buschieren

- (1)
- a) Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
 - b) Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.
- (2)
- a) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.
 - b) Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
 - c) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.
- (3) Ergeben sich beim Buschieren Beurteilungsmöglichkeiten im Vorstehen, Benehmen am eräugten Wild, Schussruhe und Bringen, so sind diese bei den betreffenden Fächern zu berücksichtigen.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit

Prüfungsfächer: Schweißarbeit, Bringen von Fuchs über Hindernis, Fuchsschleppe, Bringen von Fuchs auf der Schleppe, Haarnutzwildschleppe, Bringen von Hase oder Kaninchen, Stöbern und Buschieren.

Für den I. Preis

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen sieben Fächern.

Mindestpunktzahl: 90 Punkte

Für den II. Preis

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen sieben Fächern.

Mindestpunktzahl: 80 Punkte

Für den III. Preis

Mindestbedingungen: mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern, mit Ausnahme der Fuchsschleppe und des Bringens von Fuchs auf der Schleppe oder des Bringens von Fuchs über Hindernis.

Mindestpunktzahl: 48 Punkte

Anm.: Die sich evtl. aus einer Totverbeller- bzw. Totverweiserleistung ergebenden zusätzlichen Punktzahlen zählen nicht für die Mindestpunktzahlen der einzelnen Preisklassen.

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 16 Allgemeinverbindlichkeit

(1)

- a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§ 17 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§ 18 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 19 Enten

(1)

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(2)

- a) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- b) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichtnetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- c) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- d) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- e) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§ 20 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§ 22 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter § 20 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom....Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

§ 23 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft.
 - 1) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 2) Schussfestigkeit
 - 3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 - 4) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 5) Bringen von Ente
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.
- (3) Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.
- (4) Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf einer Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden, wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.
- (5) In solchen Fällen sind bei der Berechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen je 6 Punkte abzusenken. (Beispiel: Ein Hund erreicht bei der Prüfung der Wasserarbeit 30 Punkte. Er hat dadurch Anrecht auf einen I. Preis vonseiten der Wasserarbeit).

	max. Punktzahl	erforderliche Punktzahlen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser	44	36	30	22
		↓	↓	↓
		- 6	- 6	- 6
		↓	↓	↓
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser		30	24	16

§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1)
- a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.
 - b) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
 - c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

§ 25 Schussfestigkeit

- (1)
- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
 - b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
 - c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.
- (6) Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Nach Abschluss dieser Arbeit muss er die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Die gefundene Ente muss er selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen, auch wenn er auf dem Rückweg an eine lebende Ente kommt.
- (7) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer

- (1)
 - a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
 - b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
 - c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
 - d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
 - e) Die erlegte Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2)
 - a) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund

selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.

- b) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
- c) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten.

§ 28 Bringen von Ente

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 zu beurteilen.
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten
- (4) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer: Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer, Schussfestigkeit (wird nicht zensiert), Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Bringen von Ente

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 30 Punkte

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 30 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 24 Punkte

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 22 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 16 Punkte

III. Fachgruppe Feldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Nasengebrauch
2. Suche
3. Vorstehen
4. Manieren am Wild und Nachziehen
5. Verlorensuchen von Federwild
 - a 1. Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)
oder
 2. Federwildschleppe
 - b 1. Freies Verlorensuchen und -bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild, dessen Fallen der Hund nicht eräugte oder
 2. Freies Verlorensuchen und -bringen eines ausgelegten Stückes Federwild
6. Bringen von Federwild

§ 29 Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

Jedem Hund soll Gelegenheit gegeben werden, mehrfach an Hühnern oder Fasanen zu arbeiten, damit sich die Richter ein zutreffendes Urteil über die Leistungen des Hundes, besonders über seinen Nasengebrauch, bilden können.

§ 30 Nasengebrauch

- (1) Merkmale eines guten Nasengebrauches bei der Suche sind u.a. gutes Ausnutzen des Windes, schnelles und häufiges Finden von Wild, gelegentliches Markieren von Vogelwitterung, rasches Festmachen von Hühnern im Nachziehen, weites Anziehen von Wild.
- (2) Falls nicht alle Fächer von der gleichen Richtergruppe geprüft werden, haben die anderen Richtergruppen in der Richtersitzung die bei ihnen festgestellten Nasenleistungen der Hunde mitzuteilen, damit sich die Feldrichtergruppe ein möglichst umfassendes Urteil über den Nasengebrauch der von ihr geprüften Hunde bilden kann.

§ 31 Suche

Für die Beurteilung der Suche kommt es in erster Linie auf den Finderwillen, daneben auf die Planmäßigkeit an. Die Suche soll außerdem flott und ausdauernd sein. Sie ist um so höher zu bewerten, je mehr sie erkennen lässt, dass der Hund sich bei der Suche dem Gelände, der vorkommenden Wildart und dem Winde anpasst und dass das Tempo mit der Güte der Nase im Einklang steht.

Ferner ist zu berücksichtigen, wie sich der Hund bei seiner Arbeit lenken lässt und ob er die vernommenen Befehle (Zuruf, Wink, Pfiff) seines Führers befolgt.

Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, in einem Gelände mit guter Deckung zu arbeiten.

§ 32 Vorstehen

- (1) Hoch zu bewertendes Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund, wenn er festliegendes Wild gefunden hat, es solange ruhig vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer in ruhiger Gangart herangekommen und neben ihm ist und ohne Übereilung zu Schuss kommen kann.

- (2) Weicht der Hund dem von ihm mit der Nase offenbar wahrgenommenen Wild mehrfach aus, ohne es anzuzeigen, erweist er sich also als Blinker, ist er auszuschließen.

§ 33 Manieren am Wild und Nachziehen

- (1)
- a) Neben dem Vorstehen sind die schönen Manieren und das Nachziehen am Wild ein wertvoller Bestandteil der Feldarbeit.
 - b) Die Manieren des Hundes zeigen sich in seinen angespannten und dabei eleganten Bewegungen und der ausdrucksvollen Haltung seines Kopfes, seines Körpers und seiner Läufe, sobald er Wildwitterung in die Nase bekommt.
 - c) Das Nachziehen soll der Hund zeigen, wenn er bei seiner Suche auf ein frisches Geläuf stößt oder Federwild vor ihm abläuft. Er soll dann durch ruhiges Nachziehen und schließlich Festmachen des Wildes oder durch zielbewusstes Umschlagen erkennen lassen, dass er genau weiß, wie er den Führer am sichersten zu Schuss bringen kann.
 - d) Kann der Hund bei festliegendem Wild kein Nachziehen zeigen, darf das Prädikat nicht gemindert werden.

§ 34 Verlorensuchen von Federwild

(1) a1 Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)

- a) Die Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) ist zu bewerten, wenn der Hund das Geläuf eines geflügelten Huhns (Fasans) ausarbeitet, das Huhn (den Fasan) findet und seinem Führer bringt.
- b) Ein Hund, der bei der Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) findet und das Stück nicht greift und bringt, ist auszuschließen.

(2) a2 Federwildschleppe

- a) Falls die Möglichkeit zu (1) a1 nicht gegeben ist oder der Hund nicht findet, muss seine Leistung auf der Federwildschleppe (z.B. Huhn, Fasan, Ente, Taube) geprüft werden.
- b) Diese Schleppe ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.
- c) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. § 11, Abs. 1 - 8) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) b1 Freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild

- a) Das Verlorensuchen und -bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild ist zu bewerten, wenn das Stück in eine Deckung fiel, ohne dass der Hund das Fallen eräugte.

- b) Sollte der gerade arbeitende Hund das Fallen des Stückes eräugt haben, können die Richter auch einen anderen Hund, der noch keine Gelegenheit zum Bringen eines geflügelten Huhns (Fasans) oder eines frisch geschossenen Stückes Federwild hatte und das Fallen dieses Stückes nicht eräugte, das gefallene Stück Federwild verlorensuchen lassen.
- c) Dem Führer wird in einer Entfernung von 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück fiel. Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbstständig suchen. Der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen.
- d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.
- e) Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

(4) b2 Freies Verlorensuchen und Bringen eines ausgelegten Stückes Federwild

- a) Falls die Möglichkeit zu (3) b1. nicht gegeben ist oder der Hund nicht findet, muss seine Leistung im freien Verlorensuchen und Bringen an einem ausgelegten Stück Federwild geprüft werden.
- b) Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen.
- c) Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgelegt hat, wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.
- d) Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbstständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- e) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.
- f) Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt.
- g) Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

- (5) Unter „Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)“ oder „Federwildschleppe“ bzw. „Freies Verlorensuchen eines frisch geschossenen Stückes Federwild“ oder „Freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild“ ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob der Hund das Stück Federwild finden und bringen will und ob er es seinem Führer zuträgt.

§ 35 Bringen von Federwild

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 Abs. (3) + (4) zu beurteilen.
- (2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit (Federwildschleppe und Verlorensuche Federwild) zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Federwild nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit

Prüfungsfächer: Nasengebrauch, Suche, Vorstehen, Manieren am Wild und Nachziehen, Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) oder Federwildschleppe, freies Verlorensuchen eines frisch geschossenes Stückes Federwild oder freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild, Bringen von Federwild.

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: In den Fächern Nasengebrauch, Suche und Vorstehen mindestens das Prädikat „gut“, in den anderen vier Fächern mindestens „genügende“ Leistungen, Mindestpunktzahl: 85 Punkte.

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: In den Fächern Nasengebrauch und Vorstehen mindestens das Prädikat „gut“, in den anderen fünf Fächern mindestens „genügende“ Leistungen, Mindestpunktzahl: 70 Punkte.

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern, Mindestpunktzahl: 55 Punkte.

IV. Fachgruppe Gehorsam

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
2. Verhalten auf dem Stand
3. Leinenführigkeit
4. Folgen frei bei Fuß
5. Ablegen
6. Benehmen vor eräugtem Federwild
7. Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild
8. Schussruhe

§ 36 Gehorsam

(1)

- a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- b) Die Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit
- c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers zu berücksichtigen.
- d) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung

Prüfung durch Fachrichtergruppen

(2)

- a) Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern.
Waldarbeit:
Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen.
Wasserarbeit:
Allgemeines Verhalten - Gehorsam
Feldarbeit:
Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Benehmen vor eräugtem Federwild, Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild, Schussruhe.
- b) Das Prädikat für das Fach „Allgemeines Verhalten - Gehorsam“ wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt.

§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes in allen Prüfungsfächern zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und nicht arbeitenden Hunde im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam

- (1) In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die übrigen Prüfungsfächer erfasst sind, d. h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.
- (2) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf der Prüfung in allen Prüfungsfächern der VGP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (3) Der Gehorsam zeigt sich auch darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

§ 39 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.
- (2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrren oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

§ 40 Leinenführigkeit

- (1) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

§ 41 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

- (2) Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§ 42 Ablegen

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (2) Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine anzulegen. In diesem Fall darf die Leistung jedoch höchstens mit „gut“ bewertet werden.
- (3) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem Richter, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (4) Hier gibt er auf Anordnung des Richters zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (5) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.
- (6) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheidet das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

§ 43 Benehmen vor erägtem Federwild

Der Hund soll, ohne dass es einer Einwirkung bedarf, abstreichendem Federwild nicht nachprellen.

§ 44 Benehmen vor erägtem Haarnutzwild

- (1)
 - a) Der Hund soll sich von dem Verfolgen von Haarnutzwild durch Ruf, Pfiff oder durch - notfalls auch mehrfachen und scharfen - Befehl seines Führers abhalten lassen.
 - b) Ein Hund, der mehr als zweimal am Haarnutzwild ungehorsam ist, kann keinen I. Preis erhalten.
 - c) Haarnutzwildhetzer, die sich immer wieder, weder durch Ruf noch durch Pfiff zurückrufen lassen, wiederholt erst nach längerer Zeit von der Hetze zurückkehren und sich dadurch der ordnungsmäßigen Durch- und Weiterprüfung entziehen, müssen von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil sie jagdunbrauchbar sind.

- (2) Kann der Hund nur an einer Wildart geprüft werden, so genügt dies. In diesem Fall ist für das nicht geprüfte Fach in der Zensurentabelle ein Strich einzusetzen. Versagt der Hund jedoch in einem Fach, ist in die betr. Spalte das Prädikat „ungenügend“ einzutragen.

§ 45 Schussruhe

- (1) Die Beurteilung der Schussruhe ist nur bei abstreichendem oder flüchtendem Wild möglich, welches der Hund mit dem Auge wahrgenommen hat.
- (2) Zur Prüfung der Schussruhe soll nach Möglichkeit vor jedem Hund bei der Feldarbeit Wild geschossen werden, gegebenenfalls durch die Richter.
- (3) Die Schussruhe ist sehr gut, wenn der Hund nach einem Schuss auf abstreichendes oder flüchtiges Wild nicht nachprellt. Bei Federwild soll der Führer nicht auf den Hund einwirken.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam

Prüfungsfächer: Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen, Benehmen vor eräugtem Federwild, Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild, Schussruhe.

Für den I. Preis:

In den Fächern Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen mindestens „genügend“, in einem der Fächer Benehmen vor eräugtem Federwild, Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild oder Schussruhe mindestens „genügend“

Mindestpunktzahl: 43 Punkte

Für den II. Preis:

In den Fächern Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit mindestens „genügend“, in einem der Fächer Benehmen vor eräugtem Federwild, Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild oder Schussruhe mindestens „genügend“.

Mindestpunktzahl: 40 Punkte

Für den III. Preis:

In den Fächern Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit mindestens „genügend“, in einem der Fächer Benehmen vor eräugtem Federwild, Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild oder Schussruhe mindestens „genügend“.

Mindestpunktzahl: 38 Punkte

Ordnung für Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fachgruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen jeder Fachgruppe

I. Fachgruppe Waldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Schweißarbeit auf Schalenwild als Riemenarbeit, gegebenenfalls mit anschließendem Totverbellen oder Totverweisen
3. Fuchsschleppe (Wahlfach)
4. Bringen von Fuchs auf der Schleppe (Wahlfach)
5. Hasen- oder Kaninchenschleppe
6. Bringen von Hase oder Kaninchen
7. Stöbern
8. Buschieren

§ 10 Schweißarbeit

Vorbereitung der Schweißarbeit

- (1) Zum Legen der künstlichen Schweißfährten müssen hierin besonders erfahrene Richter - Sonderrichter Schweiß - eingesetzt werden.
- (2)
 - a) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit 400 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers 200 m.
 - b) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.
 - c) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegtUhr“ kenntlich zu machen und zu verbrechen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.
 - d) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.
 - e) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinkliger Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.
 - f) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte mindestens 200 m weiter verlängert.
 - g) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.
- (3) Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa

6 cm² großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.

(4)

- a) Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer VPS gleich sein.
- b) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.

(5)

- a) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden.
- b) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.
- c) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).
- d) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
- e) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.

(6)

- a) Für die 400 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.
- b) Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.
- c) Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtfährte mindestens 14 Stunden über Nacht, bei Prüfungen auf der Tagfährte mindestens 2 bis ca.5 Stunden.
- d) Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden. Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück von zwei Richtern beobachtet werden.

(7)

- a) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll.
- b) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä.. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.
- c) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfährte niederzulegen.

- d) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- e) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

Durchführung der Schweißarbeit

(8)

- a) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden: Reine Riemenarbeit. Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen. Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.
- b) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
- c) Dem Führer sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.

(9)

- a) Jeder Hund, auch der Totverbeller und Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von mindestens 400 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.
- b) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
- c) Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.

(10)

- a) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe einschließlich des Sonderrichters Schweiß dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für ein „sehr gut“ ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.
- b) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.
- c) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müs-

sen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

- d) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes - das Prädikat mindernde - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.
- e) Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar an den Wundbetten vorbei arbeitet.
- f) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

Verhalten am Stück

- (11) Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen. Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Totverbellen und Totverweisen

- (12)
 - a) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden. Wenn der Hund die Fährte bis zum 2. Wundbett gearbeitet hat, aber das Wundbett nicht verweist, ist die Riemenarbeit beendet und die Richter müssen ihm das Wundbett zeigen.
 - b) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit dem ihn begleitenden Richter am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.
 - c) Die am Stück beobachtenden Richter müssen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt haben, einen Stand wählen, von dem aus der Hund sie, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, sie aber in der Lage sind, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).

- d) Sobald diese Richter ihren Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt haben, muss der Führer seinen Hund schnallen.
 - e) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.
 - f) Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.
- (13)
- a) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.
 - b) Das Verbellen bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.
- (14)
- a) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
 - b) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.
 - c) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist die Riemenarbeit mit ungenügend zu bewerten.

§ 12 Haarwildschleppen

- (1)
- a) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Fuchs und mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die bei einer VPS verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntlänge, ohne Kopf ist zulässig). Das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig.
 - b) Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs sind Wahlfächer. Hat der Führer seinen Hund dazu gemeldet, werden sie zu Pflichtfächern. Die Zensuren sind auf jeden Fall, auch bei Versagen, in die Zensurentafel einzutragen. Werden diese Fächer nicht geprüft, wird ein „nicht geprüft“ (--) eingetragen. Die Ahnentafel erhält zusätzlich einen Vermerk „mit Fuchs“ (=m. Fu.) oder „ohne Fuchs“ (o. Fu.). Die „Fuchsschleppe“ und das „Bringen von Fuchs“ gehören zu den Waldfächern. Hier

sind mindestens „genügende“ Leistungen gefordert. Bringt ein Hund den Fuchs auf der Schleppe nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

(2)

- a) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
- b) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
- c) auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall am Ende der Schleppe und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schleppe zu befreien.
- d) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.
- e) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
- f) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

(3)

- a) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
- b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

(4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.

(5)

- a) Das zur Schleppe verwandte Haarwild muss frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
- b) Es ist den Vereinen freigestellt, dem Führer zu gestatten, für die Prüfung seines Hundes (auch über Hindernis) einen geeigneten mindestens 3,5 kg schweren Fuchs mitzubringen. Auch in diesem Falle ist gegebenenfalls ein zweiter Fuchs vor dem Schleppenleger auszulegen.

- (6)
- a) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen.
 - b) Der Hund darf die ersten 30 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.
- (7)
- a) Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer zuträgt (Hin- und Rückweg).
 - b) Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist nur unter „Bringen“ in der entsprechenden Spalte für Fuchs bzw. Hase oder Kaninchen zu zensieren.
 - c) Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden, wie die VPS sie verlangt, keine Ersatzschleppe.
- (8)
- a) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.
 - b) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe bzw. Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „ungenügend“.

§ 13 Bringen

- (1)
- a) Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes ausgelegtes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild oder eine Ente bei der Wasserarbeit beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Auf der Schleppe wird das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
 - b) Bei der Fuchsschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.
- (2) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.
- (4)
- a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
 - b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! –

Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, mindert dies das Prädikat.

- c) Knautschen ist als Fehler zu werten und mindert das Prädikat. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

§ 14 Stöbern

- (1)
 - a) Für die Stöberarbeit sind Dickungen oder Schonungen in Revierteilen zu wählen, die möglichst mit Wild gut besetzt sind, damit der Hund auch Gelegenheit hat, wirkliche Stöberarbeit an Wild zu zeigen.
 - b) Wahlweise kann das Stöbern in Maisschlägen (> 1 ha) oder trocken stehenden Schilfflächen (> 1 ha) geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.
 - c) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich durchstöbern, gefundenes Wild soll er laut verfolgen.
- (2) Jedem Hund ist möglichst ein frischer Revierteil zuzuweisen und eine Zeit von höchstens 10 Minuten zur Stöberarbeit zu gewähren.
- (3)
 - a) Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein abschließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können. Sie haben vor allen Dingen festzustellen, ob der Hund planmäßig stöbert.
 - b) Die Richter sollen sich bei dieser Prüfung zur einwandfreien Feststellung der Leistung des Hundes auf das Gelände verteilen (z.B. eine Dickung umstellen). Sie müssen auch darauf achten, ob der Hund laut an gefundenem Wild jagt
- (4) Der Führer kann den Hund entweder von seinem einzuhaltenden Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Deckung schicken.
- (5)
 - a) Jagt ein Hund laut , sichtlaut oder fährtenlaut, wenn er Wild gefunden hat, so ist dies durch den Vermerk „lt“ in der Zensurentabelle kenntlich zu machen.
 - b) Jagt ein Hund hinter sichtigem Wild nachweislich stumm, so ist in der Zensurentabelle „st“ zu vermerken. Ein solcher Hund kann im Fach „Stöbern“ höchstens das Prädikat „genügend“ und höchstens einen 2. Preis erhalten.
 - c) Kann infolge Wildmangels kein Laut hinter Wild festgestellt werden, so erhält der betreffende Hund in der Zensurentabelle den Vermerk „?“ (fraglich).
 - d) Der Richterobmann muss darauf achten, dass die Lautvermerke der von seiner Richtergruppe im Stöbern geprüften Hunde vollständig in die Zensurentabelle eingetragen werden. (lt, st, wdl, ?)
- (6) Kurzes Vorstehen während der Stöberarbeit führt nicht zu einer Minderung des Prädikats, anders ist es jedoch, wenn der Hund fünf Minuten und länger vorsteht.

- (7)
- a) Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es dem Führer, so kann deshalb seine Leistung im Stöbern nicht schlechter bewertet werden.
 - b) Ein solches Bringen ist zu bewerten. Das Gleiche gilt für evtl. geschossenes Wild, welches der Hund bringt. Bringt er ein gefundenes oder gegriffenes Stück Niederwild nicht, kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (8)
- a) Hetzt der Hund beim Stöbern ein gesundes Stück Wild weit in andere Revierteile und kommt auch auf Pfiff oder Ruf seines Führers in angemessener Zeit nicht zurück, so ist dies als Fehler zu werten.
 - b) Ungehorsame Hetzer, die anhaltend selbständig überjagen und erst nach längerer Zeit zurückkehren, genügen nicht den Ansprüchen, die an einen firmen Gebrauchshund gestellt werden. Sie müssen deshalb wegen dauernden Ungehorsams von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (9) Verfolgt ein Hund bei der Waldarbeit außerhalb des Stöbergeländes oder bei anderen Arbeiten kontrollierbar Wild laut, so ist dies gesondert zu vermerken:
spurlaut an Fuchs oder Hase,
fährtenlaut an Schalenwild,
sichtlaut an Haarwild.
Der gezeigte Laut muss anhaltend sein!

§ 15 Buschieren

- (1)
- a) Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
 - b) Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.
- (2)
- a) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.
 - b) Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
 - c) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit

Prüfungsfächer: Schweißarbeit (zusätzlich Totverbellen oder Totverweisen), Haarnutzwildschleppe, Bringen von Hase oder Kaninchen, Stöbern und Buschieren.

Wahlfächer: Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs

Für den I. Preis

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern.

Mindestpunktzahl: 71 Punkte

Für den II. Preis

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern.

Mindestpunktzahl: 52 Punkte

Für den III. Preis

Mindestbedingungen: mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern

Mindestpunktzahl: 42 Punkte

Anm.: Die sich evtl. aus einer Totverbeller- bzw. Totverweiserleistung sowie Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs ergebenden zusätzlichen Punktzahlen zählen nicht für die Mindestpunktzahlen der einzelnen Preisklassen.

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 16 Allgemeinverbindlichkeit

(1)

- a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§ 17 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§ 18 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 19 Enten

- (1)
 - a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
 - b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (2)
 - a) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
 - c) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
 - d) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
 - e) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§ 20 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§ 22 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter § 20 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom....Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

§ 23 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft.
 - 1) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 2) Schussfestigkeit
 - 3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 - 4) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 5) Bringen von Ente
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.

- (3) Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.
- (4) Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf einer Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden, wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.
- (5) In solchen Fällen sind bei der Berechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen je 6 Punkte abzusenken. (Beispiel: Ein Hund erreicht bei der Prüfung der Wasserarbeit 30 Punkte. Er hat dadurch Anrecht auf einen I. Preis vonseiten der Wasserarbeit).

	max. Punktzahl	erforderliche Punktzahlen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser	44	36	30	22
		↓	↓	↓
		- 6	- 6	- 6
		↓	↓	↓
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser		30	24	16

§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1)
- a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.
 - b) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
 - c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

§ 25 Schussfestigkeit

- (1)
- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.
- (6) Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Nach Abschluss dieser Arbeit muss er die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Die gefundene Ente muss er selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen, auch wenn er auf dem Rückweg an eine lebende Ente kommt.
- (7) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer

- (1)
 - a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
 - b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
 - c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

- d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
 - e) Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2)
- a) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.
 - b) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
 - c) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten.

§ 28 Bringen von Ente

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 zu beurteilen.
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten
- (4) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer: Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer, Schussfestigkeit (wird nicht zensiert), Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Bringen von Ente

Für den I. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 30 Punkte

Für den II. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 30 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 24 Punkte

Für den III. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 22 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 16 Punkte

III. Fachgruppe Feldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

5. Verlorensuchen von Federwild
 - 1) Federwildschleppe
 - 2) Freies Verlorensuchen und Bringen eines ausgelegten Stückes Federwild
6. Bringen von Federwild

§ 34 Verlorensuchen von Federwild

(1) Federwildschleppe

- a) Die Federwildschleppe ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.
- b) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. § 11 Abs. 1 - 8) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Freies Verlorensuchen und Bringen eines ausgelegten Stückes Federwild

- a) Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen.
- b) Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgelegt hat, wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.
- c) Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.

- e) Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt.
 - f) Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.
- (3) Unter „Federwildschleppe“ und „Freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild“ ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob der Hund das Stück Federwild finden und bringen will und ob er es seinem Führer zu-trägt.

§ 35 Bringen von Federwild

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 12 Abs. (3) + (4) zu beurteilen.
- (2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit (Federwildschleppe und Verlorensuche Federwild) zu berücksichtigen. . Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Federwild nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit

Prüfungsfächer: Federwildschleppe, freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild, Bringen von Federwild.

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,
Mindestpunktzahl: 29 Punkte.

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,
Mindestpunktzahl: 24 Punkte.

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,
Mindestpunktzahl: 16 Punkte

IV. Fachgruppe Gehorsam

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
2. Verhalten auf dem Stand
3. Leinenführigkeit
4. Folgen frei bei Fuß
5. Ablegen
7. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/ oder Pfiff

§ 36 Gehorsam

(1)

- a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- b) Seine prüfungsmäßige Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit
- c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen.
- d) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung Prüfung durch Fachrichtergruppen

(2)

- a) Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern. Waldarbeit: Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen. Wasserarbeit: Allgemeines Verhalten – Gehorsam. Feldarbeit: Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff.
- b) Das Prädikat für das Fach „Allgemeines Verhalten - Gehorsam“ wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt.

§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes in allen Prüfungsfächern zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und nicht arbeitenden Hund im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam

- (1) In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die übrigen Prüfungsfächer erfasst sind, d. h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.
- (2) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf der Prüfung in allen Prüfungsfächern der VPS zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zur Zeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (3) Der Gehorsam zeigt sich auch darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

§ 39 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen an einer Dichtung angestellt, während

andere Personen die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dichtung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.

- (2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrren oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

§ 40 Leinenführigkeit

- (1) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

§ 41 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§ 42 Ablegen

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (2) Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine anzulegen. In diesem Fall darf die Leistung jedoch höchstens mit „gut“ bewertet werden.
- (3) Hier gibt er auf Anordnung des Richters zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (4) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vor-

derhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

- (5) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

§ 43 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (mind. 30 m bis 50 m) zwei Schrotschüsse im Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist eine Nachprüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- (2) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „leichter Schussempfindlichkeit“. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenze für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine bis fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem schussscheuen gleichgesetzt.
- (3) Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- (4) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
- (5) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder zu – pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam

Prüfungsfächer: Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

Für den I. Preis:

In allen Fächern mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Für den II. Preis:

In den Fächern Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit und Allgemeines Verhalten – Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: 27 Punkte

Für den III. Preis:

In den Fächern Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit und Allgemeines Verhalten – Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: 18 Punkte

Erforderliche Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen
Die erforderlichen Mindestpunktzahlen und Bedingungen für die Einstufung in die einzelnen Preisklassen sind aus nachstehender Übersichtstabelle zu ersehen

VPS**Erreichbare Höchstpunktzahlen**

		Zusätzlich		
		Totverbellen bzw.	Totverweisen	Fuchsfächer
Fachgruppe Wald	84	16	12	28
Fachgruppe Wasser	44			
Fachgruppe Feld	32			
Fachgruppe Gehorsam	40			
Gesamt ohne Fuchs	200	216	212	
Gesamt mit Fuchs	228	244	240	

Die erforderlichen Mindestpunktzahlen und Bedingungen für die Einstufung in die einzelnen Preisklassen sind aus nachstehender Übersichtstabelle zu ersehen

Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen VPS

Fachgruppe	Erreichbare Höchstpunktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahlen für den			Mindestbedingungen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wald	84 + 16 P. Totverb. + 12 P. Totverw. + 28 m.Fu	71	52	42	Riemenarbeit „sehr gut“, in den übrigen Fächern mindestens „genügend“	Riemenarbeit „gut“, in den übrigen Fächern mindestens „genügend“	Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern
Wasser	44	36	30	22	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“
Feld	32	29	24	16	In allen Fächern mindestens „genügend“	In allen Fächern mindestens „genügend“	In allen Fächern mindestens „genügend“
Gehorsam	40	36	27	18	Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten – Gehorsam mind. „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff bestanden	Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten – Gehorsam mind. „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff bestanden	Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten – Gehorsam mind. „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff bestanden
Gesamt	200 o. Fu. 228 m. Fu	172	133	98			

* Beide Punktzahlen zählen nicht zu den Mindestpunktzahlen



Jagdgebrauchshundverband e.V.

Formblatt 10

Stand 2012-1

**Zensurentafel für
Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS)**

Verein: _____ EDV-Nr.: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin
 Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

I. Waldarbeit			LZ	FWZ	UZ	III. Feldarbeit			LZ	FWZ	UZ
Riemenarbeit als Übernachtsfährte				8		Verlorensuchen von Federwild					
Totverbellen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)			4			a. Federwildschleppe			3		
Totverweisen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)			3			b. Freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild			3		
Hasen- oder Kaninchenschleppe			4			Bringen von Federwild			2		
Bringen von Hase oder Kaninchen			2			Summe Feldarbeit:					
Stöbern <input type="checkbox"/> lt. <input type="checkbox"/> spl. <input type="checkbox"/> wdl. <input type="checkbox"/> st. <input type="checkbox"/> ?			4			IV. Gehorsam					
Buschieren			3			Allgemeines Verhalten - Gehorsam			3		
Fuchsschleppe			5			Verhalten auf dem Stand			2		
Bringen auf der Fuchsschleppe			2			Leinenführigkeit			1		
Summe Waldarbeit:						Folgen bei Fuß			2		
II. Wasserarbeit						Ablegen			2		
Stöbern ohne Ente im deckungs. Gewässer				3		Summe Gehorsam:					
Verlorensuchen im deckungs. Gewässer				3		Gesamt - Punktzahl I-IV:					
Stöbern mit Ente				3							
oder lt. beil. Zeugnis vom _____				3							
Bringen von Ente				2							
Summe Wasserarbeit:											

Zensuren: hervorragend = 4h | sehr gut = 4 | gut = 3 | genügend = 2 | mangelhaft = 1 | ungenügend = 0 | nicht geprüft = -

Härtenachweis des Stammbuchamtes hat vorgelegen ja nein

Formwert: _____

Haarwert: _____
(nur vorliegende Zuchtschauergebnisse)

Körperliche Mängel (Gebiß-, Hoden-, Augenfehler): _____

Begründung der Note 4h und andere Bemerkungen: _____

Preis mit Fuchs ohne Fuchs

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben):

Prüfungsleiter _____ Richter (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

vom JGHV autorisiert

Nachdruck, auch auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV

Anhang zur VGPO/VPSO

Rahmenrichtlinien des JGHV Stand 03/2011

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

zuletzt geändert

Führen nur mit Jagdschein	Hauptversammlung 1990
Prüfungswiederholungen	Hauptversammlung 1990
PO – Wasser des JGHV – Teil A / B siehe Abschnitt Wasserarbeit (§ 14 folgende)	Hauptversammlung 2006
Einspruchsordnung	Hauptversammlung 2000
Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV	Hauptversammlung 2010
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	Hauptversammlung 2010
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	Hauptversammlung 2010
Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde	Hauptversammlung 2010
Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern	Hauptversammlung 2011

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Einspruchsordnung

§ 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

(1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

- § 4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- § 5 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,00 € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,00 € zugunsten der Vereinskasse.
- § 6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- § 7 Der Einspruchserhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.
- § 8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- § 9 Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf:
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.
Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.
Die anfallenden Kosten hat der Einspruchserhebende und / oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.
- § 10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, dass neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an das Stammbuchamt einzureichen.
- § 11 Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst. Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.
- (2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSwP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfungen durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.
- (4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle anerkannten Jagdhunde, das sind:
 - a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandschutz)
 - b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 - c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
- (5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSwP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle zugelassenen Hunde, das sind:
 - a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b) fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und
 - b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern :

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer

Auszüge aus der Ordnung für das Verbandsrichterwesen (Stand 2012)

Ernennung zum Verbandsrichter (§ 6)

- (1) Die RA können vom Präsidium des JGHV gem. § 4 (5) c) auf Antrag des betreuenden Vereins und nach bestandener Sachkundeprüfung (§ 5) zu VR ernannt werden. Die VR können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind. Siehe § 6 (4).
- (2) Anlagenprüfungen kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten.
- (3) Auf Leistungsprüfungen darf ein VR nur die Fächer richten, für die er eine Berechtigung hat. Jedoch ist es möglich, je Richtergruppe einen VR aus der Gruppe der Spezialzuchtvereine einzusetzen. Für Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.

Tätigkeit der Verbandsrichter (§ 8)

- (1) Eine Tätigkeit als VR ist nur möglich, wenn der VR in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist. VR müssen:
 - a) Mitglied eines Verbandsvereines entsprechend § 3 (1) a-d der Satzung des JGHV und
 - b) Im Besitz eines eigenen gültigen gelösten Jagdscheines sein.
 - c) Ab dem 01.01.2012 Bezieher des offiziellen Mitteilungsblattes „Der Jagdgebrauchshund“ sein.
- (2) Die Pflichten eines VR ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm verlangt:

- eine genaue Einhaltung der Prüfungsordnungen
- vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer
- Teilnahme an mindestens einer anerkannten (§ 4) Richterfortbildungsveranstaltung binnen 4 Jahren. Dem Teilnehmer ist durch den veranstaltenden Verein eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen, dazu kann Formblatt 65 verwendet werden.
- Statt einer Fortbildungsveranstaltung ist es möglich, einen Hund entsprechend der Fachgruppen, für die der VR registriert ist, innerhalb dieser 4 Jahre auszubilden und zu führen.

Die Kontrolle liegt im Aufgabenbereich der verantwortlichen Sachbearbeiter für Richterwesen in den Mitgliedsvereinen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist der Geschäftsstelle auf Formblatt 64 anzuzeigen.

Der Nachweis des Führens ist nur auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen.

- (3) Ist eine der unter Abs. 1 Ziff. a, b und c genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder kann der VR den Nachweis über die Teilnahme an einer Richterfortbildungsveranstaltung nicht erbringen, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.
- (4) VR dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder VR ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt und zugelassen sind. Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.
- (5) Ein VR / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Deckrüdenbesitzern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.
- (6) Die Absätze (4) und (5) gelten sinngemäß auch für Richteranwälter.
- (7) Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf einer Prüfung, auf der er in diesen Funktionen tätig ist, keinen Hund führen.

Leistungszeichen des JGHV

1. Das Armbruster - Haltabzeichen (AH)

- (1) Die Stiftung Armbruster-Haltabzeichen ist auf der 57. Hauptversammlung des Jagdgebrauchshundverbandes am 15. März 1970 durch Beschluss dieser HV mit allen Rechten und Pflichten vom JGHV übernommen worden.
- (2) Das Armbruster-Haltabzeichen wird unter folgenden Bedingungen verliehen: Der Hund muss während einer Verbandsprüfung, zu der er gemeldet ist, bei der freien Suche im Feld gemäß §§ 11 (3) und 13 (3) VZPO bzw. § 31 VGPO an jedem Hasen, den er eräugt, gehorsam im Sinne des § 44 Abs. 1 VGPO sein. Dabei muss er mindestens einmal ca. 20 m vom Führer entfernt sein. Nach Bekanntgabe der Zensuren im Feld darf ein Hund nicht mehr zusätzlich für das AH geprüft werden.
- (3) Außerdem muss er bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit nach Außersichtkommen des Hasen auf dessen Spur eine Spurarbeit nach § 11 (1) bzw. § 13 VZPO zeigen, die mindestens mit dem Prädikat „gut“ bewertet wird.
- (4) Diese Bedingungen können an einem Hasen erfüllt werden. Bei mehrfachem Vorkommen von Hasen genügt eine Spurarbeit.
- (5) Das Haltabzeichen kann nicht verliehen werden, wenn der Hund zwar an jedem eräugten Hasen gehorsam ist, aber nicht bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit zur Spurarbeit das Mindestprädikat „gut“ erhält.
- (6) Der Verbandsverein, auf dessen Prüfung ein Hund diese Bedingungen - unabhängig von dem Bestehen der Prüfung – erfüllt hat, beantragt das Haltabzeichen beim Stammbuchamt
- (7) Der Antrag (FB 21) ist innerhalb von vier Wochen zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00,- verwirkt. Ein kurzer Bericht des Richterobmanns über die Arbeit des Hundes ist beizufügen.

2. Härtenachweis (/)

- (1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen, Waschbären und Marderhunden im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.
- (2) Wenn eine derartige selbständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtenachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden. Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular (Formblatt 22, beim Stammbuchamt beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00- verwirkt. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

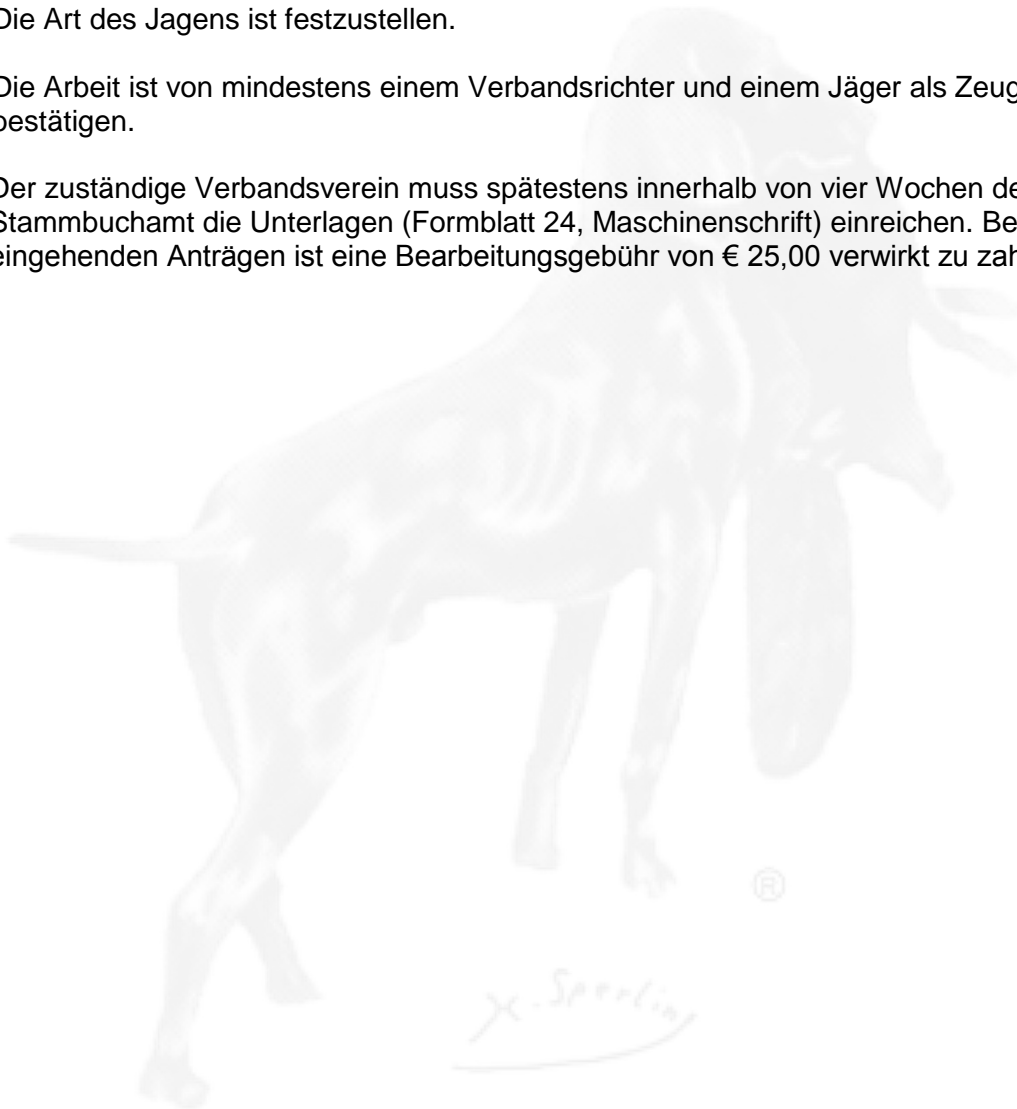


3. Lautjagernachweis (\)

- (1) Der Lautjagernachweis kann erbracht werden
 1. durch spurlautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf der VJP, HZP und VGP oder auf gleichwertigen Prüfungen,
 2. durch lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern auf VGP/VPS (§14 VGPO/VPSO) oder auf gleichwertigen Prüfungen,
 3. durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern über lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern, auch anlässlich einer Jagd,
 4. durch spurlautes Jagen bei einem Vbr-Nachweis.
- (2) Der Antrag ist auf FB 23 a von dem zuständigen Verein innerhalb von vier Wochen beim Stammbuchamt zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00- verwirkt. Soweit ein Einzelnachweis für den Führer gewünscht wird, ist ein Freiumschlag beizufügen (gilt für (1) Nr. 1 bei HZP und (1) Nr. 3). Die nach (1) Nr. 1 auf VGP sowie die nach (1) Nr. 2 und 4 erbrachten Lautjagernachweise (\) werden vom Stammbuchamt ohne weitere Formalitäten den betr. Zuchtvereinen zugesandt.
- (3) Der Nachweis des lauten Jagens und der Schussfestigkeit für eine VSwp bzw. VFSP oder einen Zuchtverein kann auf FB 23 b von zwei Verbandsrichtern bestätigt werden. Der Nachweis muss von einem Verbandsverein beglaubigt werden und verbleibt beim Führer als Anlage zur Ahnentafel.
- (4) Sämtliche Lautnachweise außerhalb von Prüfungen und außerhalb einer Jagd, dürfen nur in den Monaten August bis einschließlich 1. Mai erbracht werden.

4. Verlorenbringernachweis (Vbr)

- (1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.
- (2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.
- (3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.
- (4) Die Art des Jagens ist festzustellen.
- (5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.
- (6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchamt die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 verwirkt zu zahlen



5. Bringtreueprüfung (Btr)

§ 1

- (1) Die Verbandsvereine können eine Prüfung auf Bringtreue abhalten.
- (2) Durch diese Prüfung soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne jeden Einfluss seines Führers findet, aufnimmt und seinem Führer bringt.

§ 2 Die Bringtreueprüfung ist in den Monaten August bis einschließlich April im Walde in möglichst wildreinen Dickungen, gegebenenfalls auch im Altholz mit dichtem Unterholz, abzuhalten. Kleine, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen müssen vorhanden sein.

§ 3 Für die Bringtreueprüfung sind Füchse zu verwenden, die den Bestimmungen des § 12 (1) der VGPO entsprechen müssen.

§ 4

- (1) Vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze für das Auslegen der Füchse zu erkunden und zu markieren.
- (2) Diese Plätze müssen mindestens 50 m voneinander und mindestens 100 m von der Stelle am Dickungsrand entfernt sein, an welcher der Hund bei der Prüfung geschnallt werden soll. Bei Auswahl und Herrichtung dieser Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Richter den Hund und sein Verhalten am ausgelegten Fuchs gut beobachten können, dass jedoch der Hund die Richter weder wittern noch äugen kann. Gegebenenfalls wird der Gebrauch von Hochsitzen, Leitern usw. empfohlen.

§ 5 Der für die Prüfung bestimmte Fuchs muss spätestens zwei Stunden vor Beginn der Arbeit frei – nicht hinter einen Baum oder in eine Vertiefung – auf dem markierten Platz ausgelegt werden. Dabei ist der Fuchs zu dem Auslegeplatz zu tragen, er darf auf keinen Fall geschleppt werden oder beim Transport irgendwo den Boden berühren. Die Träger des Fuchses müssen, damit der Hund während der Prüfung nicht auf menschliche Fährten stößt, sich in einem weiten Bogen, der überall mindestens 200 m Abstand vom Auslegeplatz hat, auf die Rückseite des Prüfungsgeländes (entgegengesetzt der Stelle, an welcher der Hund geschnallt werden soll) begeben und von dort den Fuchs auf kürzestem Wege zum Auslegeplatz bringen.

§ 6

- (1) Auf der Bringtreueprüfung müssen drei Verbandsrichter tätig sein. Zwei dieser Richter beobachten das Verhalten des Hundes am Fuchs von dem vorbereiteten Beobachtungsstand aus.
- (2) Diese Richter müssen darauf achten, dass der Beobachtungsstand außer Wind vom Auslegeplatz des Fuchses liegt, und dass der Hund sie weder äugen noch wittern kann, dass sie aber das Verhalten des Hundes am Fuchs gut beobachten können.
- (3) Der dritte Richter begleitet den Führer des zu prüfenden Hundes. Er muss darauf achten, dass die Vorschriften der §§ 8 bis 10 in allen Einzelheiten und unbedingt eingehalten werden.

§ 7 Zur Verständigung der Richter untereinander wird der Gebrauch von Signalen empfohlen.

§ 8

- (1) Der Führer darf während der Prüfung seines Hundes keinen anderen Hund führen. Es darf ihn außer dem Richter auch niemand begleiten, damit der stöbernde Hund nicht gestört wird. Während der Arbeit seines Hundes darf er mit dem begleitenden Richter an der Dichtung auf und ab gehen, muss sich jedoch nach dem Schnallen des Hundes absolut ruhig verhalten.
- (2) Beachtet der Führer diese Vorschriften nicht, muss der Hund von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden und ist sofort heranzurufen und anzuleinen.

§ 9

- (1) Der Führer kann den Hund entweder von seinem Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Dichtung schicken.
- (2) Nachdem die beiden Richter auf dem Beobachtungsstand durch ein vorher zu verabredendes Signal angezeigt haben, dass die Prüfung beginnen kann, veranlasst der begleitende Richter den Führer, seinen Hund zu schicken.
- (3) Der Führer muss dann den Hund durch einmaligen Suchbefehl in die Dichtung schicken (kein Bringbefehl).

§ 10 Von diesem Augenblick an ist dem Hund 20 Minuten Zeit zu geben, um den ausgelegten Fuchs beim Stöbern in der Dichtung zu finden und ihn seinem Führer zu bringen. Zu diesem Zweck darf der Hund beliebig oft zum Stöbern aufgefordert werden.

§ 11 Der Hund, der innerhalb 20 Minuten nach dem ersten Schnallen seinem Führer den Fuchs zuträgt, hat die Bringtreueprüfung bestanden.

§ 12 Ein Hund, der beim Stöbern zum Fuchs kommt, ihn aber nicht aufnimmt und leer zum Führer zurückkommt oder weiter stöbert, ist von der Weiterprüfung auszuschließen und sofort anzuleinen.

§ 13 Versagt ein Hund auf der Bringtreueprüfung, kann der ausgelegte Fuchs liegen bleiben und ein zweiter Hund zum Stöbern in die gleiche Dichtung geschickt werden. Er muss jedoch mindestens 50 m von der Stelle, an der der erste Hund abgesetzt wurde, seine Arbeit beginnen.

§ 14 Prüfungsleiter und Vorstand des veranstaltenden Vereins sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Btr-Prüfung und die genaue Beachtung dieser Vorschriften voll verantwortlich.

§ 15 Der Prüfungsleiter muss innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt einen Prüfungsbericht (FB 25) übersenden, der folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Prüfung
2. Namen, Wohnort und VR-Nr. der Verbandsrichter
3. Art des Prüfungsgeländes
4. Namen und Zuchtbuchnummern der erschienen Hunde sowie Namen und Wohnort ihrer Führer
5. Eine Bestätigung, die von den drei auf der Prüfung tätigen Verbandsrichtern unterschrieben sein muss, welche der erschienen Hunde die Bringtreueprüfung nach den Vorschriften dieser PO bestanden haben.
6. Die Namen der zur Prüfung erschienen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben, mit der Angabe, ob diese Hunde am Fuchs waren oder

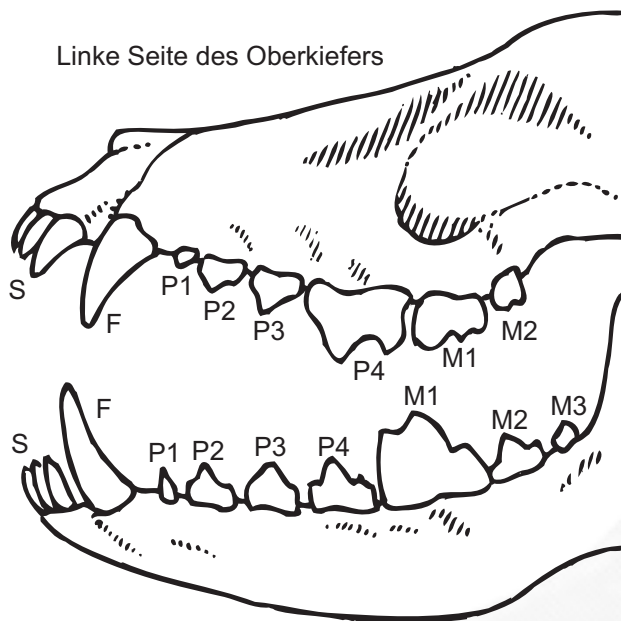
nicht. Gehen Bericht und Unterlagen später als vier Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt ein, ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 pro Hund verwirkt zu zahlen, höchstens allerdings € 150,00 für die gesamte Prüfung

- § 16 Nach Prüfung der Unterlagen erteilt das Stammbuchamt den Hunden, welche die Bringtreueprüfung nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „Btr“ und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene Btr-Prüfung aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu.

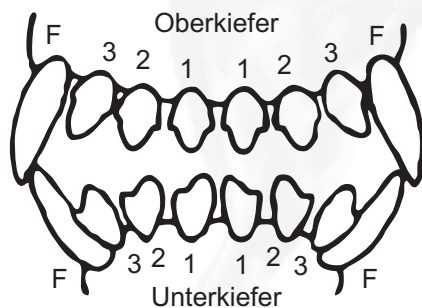


III. Gebiss des Hundes

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolargzahn mit Nr. 4, den größten vor den Molaren mit Nr. 1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scherengebiss
Korrekt!



Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!

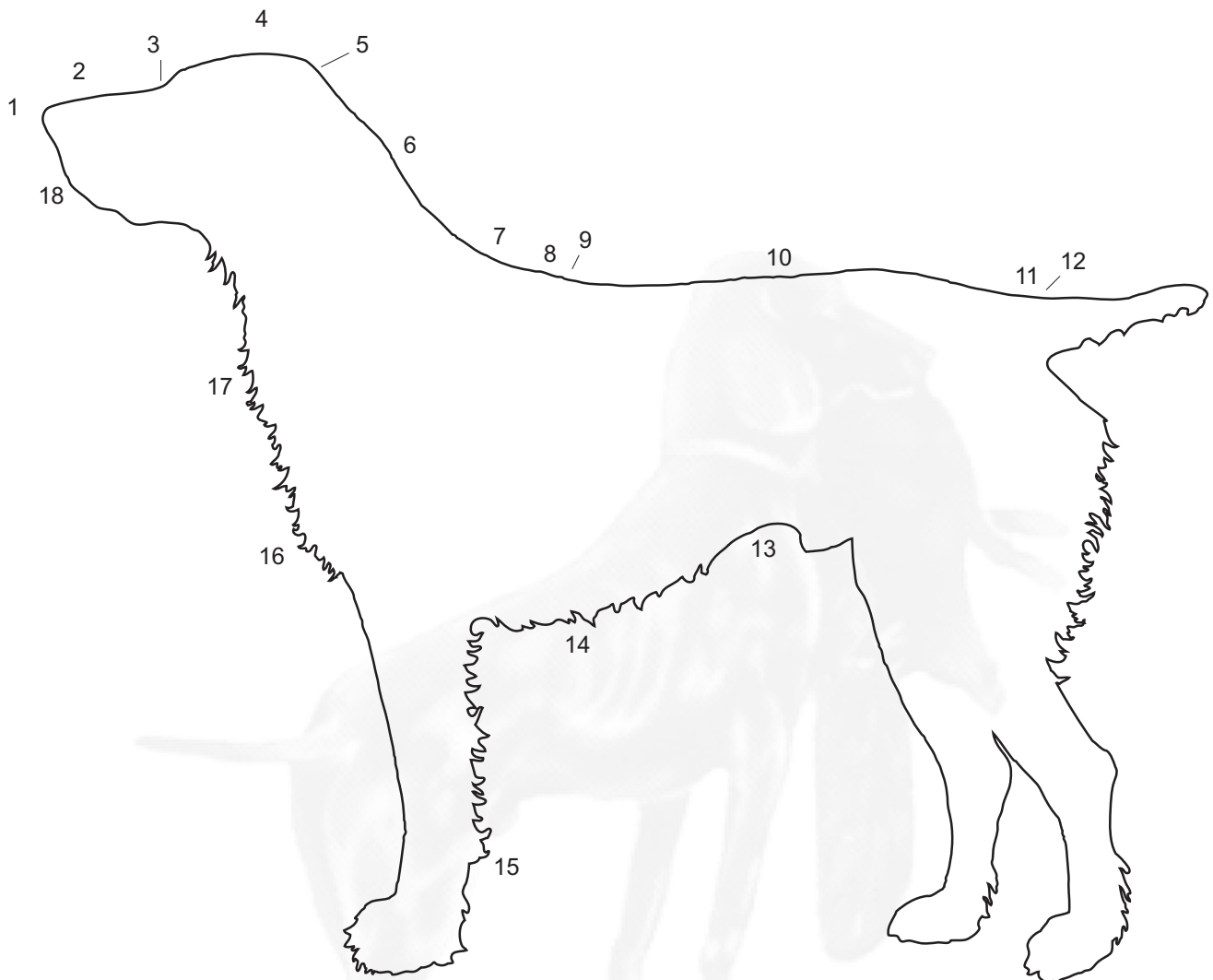


Vorbeißer
Fehlerhaft!



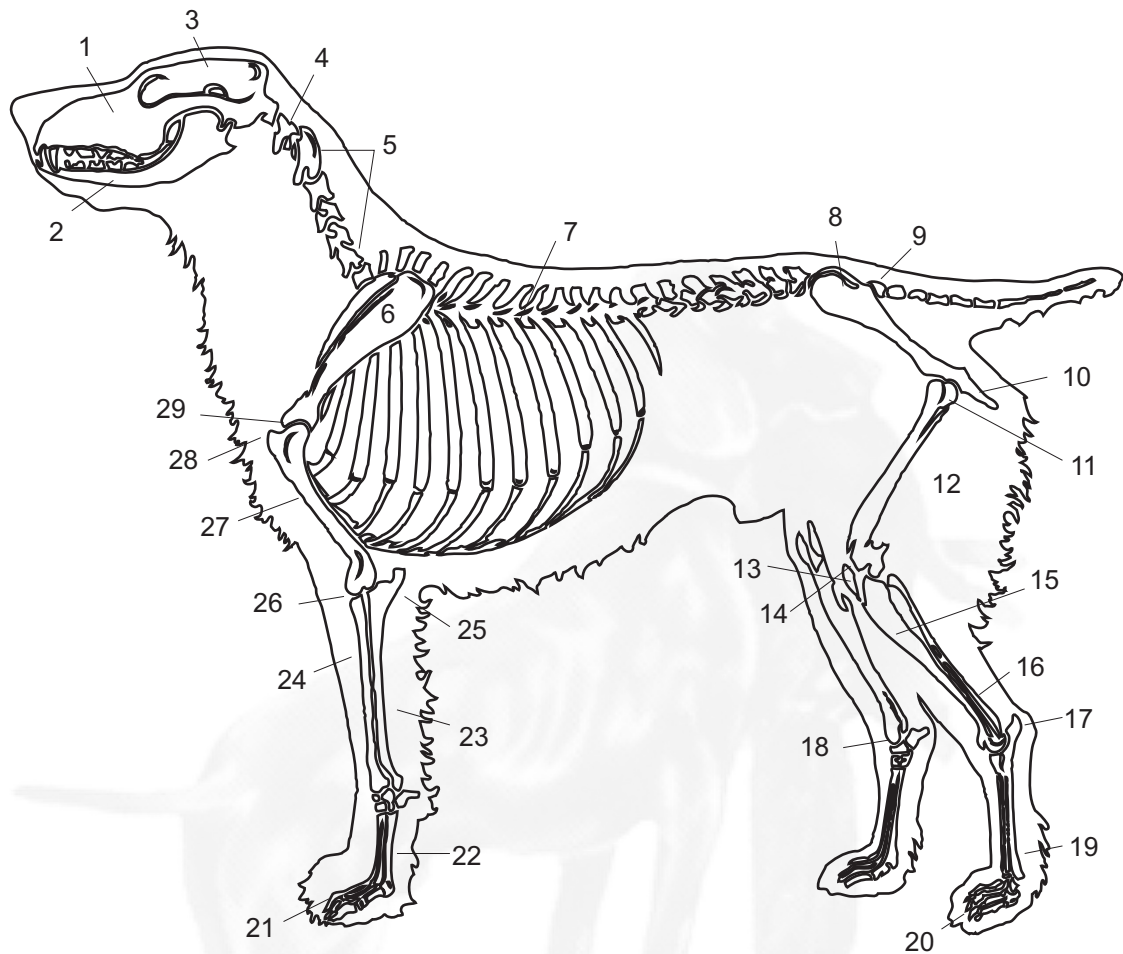
Rückbeißer
Fehlerhaft!

IV. Körperbau des Hundes (Umrisszeichnung)



- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Nase (Nasenspiegel, Nasenschwamm) | 10. Rücken im weiteren Sinne (Lende) |
| 2. Nasenrücken | 11. Kruppe |
| 3. Stirnabsatz (Stop) | 12. Rutenansatz |
| 4. Oberkopf | 13. Unterbauch |
| 5. Genick | 14. Unterbrust |
| 6. Nackengegend des Halses | 15. Karpalballen |
| 7. Widerrist | 16. Vorderbrust |
| 8. Eigentlicher Rücken | 17. Kehlrand des Halses |
| 9. Rückendelle | 18. Fang |

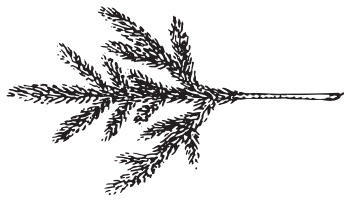
Körperbau des Hundes (Skelettbild)



1. Oberkiefer
2. Unterkiefer
3. Scheitelbein
4. Atlas (= 1. Halswirbel)
5. Übrige Halswirbel
6. Schulterblatt mit Schulterblattgräte
7. 10. Brustwirbel
8. Hüftbein
9. Kreuzbein
10. Sitzbeinhöcker
11. Hüftgelenk
12. Oberschenkel
13. Kniescheibe
14. Kniegelenk
15. Schienbein Unterschenkel

16. Wadenbein
17. Fersenbein
18. Sprunggelenk
19. Hintermittelfußknochen
20. Knochen der Zehen
(der Beckengliedmaßen)
21. Knochen der Zehen
(der Schultergliedmaßen)
22. Vordermittelfußknochen
23. Elle
24. Speiche
25. Ellbogen Unterarm
26. Ellbogengelenk
27. Oberarm
28. Brustbeinspitze
29. Schultergelenk

V. Bruchzeichen



Hauptbruch, armlang, befegt



Leitbruch, halbarmlang, befegt



Anschlussbruch mit Fährtenbruch,
männliches Stück nach rechts geflüchtet



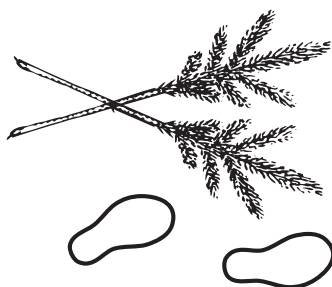
Anschlussbruch mit Fährtenbruch,
weibliches Stück nach rechts geflüchtet



Anschlussbruch mit Fährtenbruch,
Fluchtrichtung unbekannt



Wartebruch

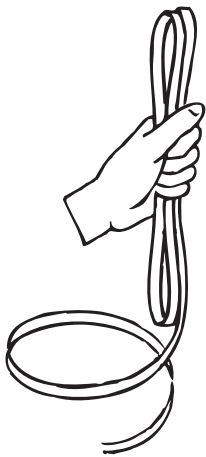


Warten wurde aufgegeben

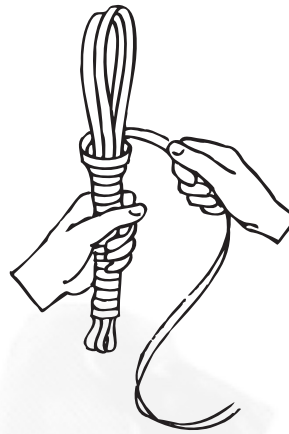


Warnbruch

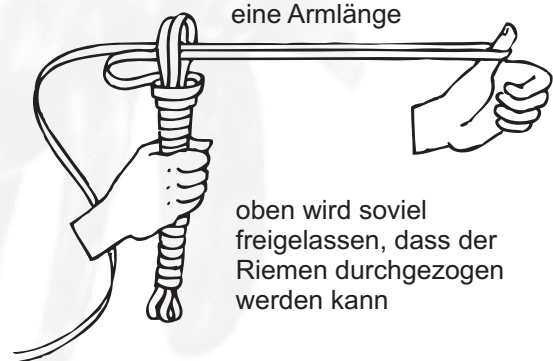
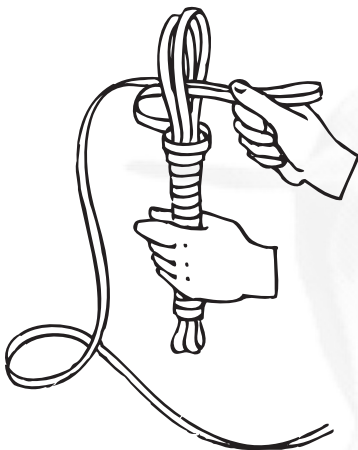
VI. Aufdocken des Schweißriemens



Von der Handhabe an wird der Riemen je nach Länge 4- bis 6 mal zusammengelegt

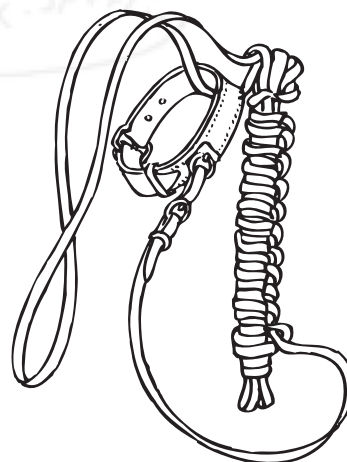
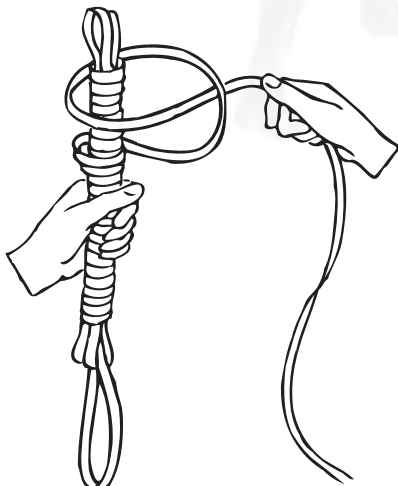


Danach wird er von unten her mit der glatten Seite nach außen aufgewickelt



eine Armlänge

oben wird soviel freigelassen, dass der Riemen durchgezogen werden kann



Wenn der Riemen fertig aufgedockt ist, wird die Halsung in die armlange Schlaufe eingehängt.

Der Riemen kann nun über der Schulter getragen werden.

VII. Symbole und Abkürzungen für Leistungszeichen des JGHV

1. Vor dem Namen des Hundes:

- ✓ = Härtenachweis
- ↘ = Lautjagernachweis
- = Totverbeller
- I = Totverweiser

2. Hinter dem Namen des Hundes:

Vater im DGStB = \

Mutter im DGStB = /

beide Eltern im DGStB = <

AH = Armbruster-Haltabzeichen

Vbr = Verlorenbringernachweis

Btr = Bringtreueprüfung bestanden

Sw = Verbandsschweißprüfung bestanden